

So weit der eine oder andere dieser Kommissare behindert sein sollte, den Auftrag zu besorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspektion thätig zu sein haben würde.

IV.

Die ernannten Wahlkommissare haben, jeder für seinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 27. Oktober d. J. abzuhaltenden Wahlversammlung zu bestimmen und sofort nach dem 16. Oktober d. J. in einem geeigneten, in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß die Geistlichen, welche als Pfarrer, Diakone oder Vikare im ordentlichen Kirchendienst aktiv in den Parochien des Bezirks sind und das geistliche Wahlrecht auszuüben haben, sowie die nach § 7 der Synodal-Ordnung von den Kirchengemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im Uebrigen ist nach den in den §§ 8—10 der Synodal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter entsprechender Anwendung der in den §§ 12—26 des Gesetzes vom 6. April 1852 für die Wahl der Landtags-Abgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren, mit der Maßgabe jedoch, daß die in § 13 vorgeschriebene dreistündige Frist nicht eingehalten zu werden braucht.

Uebrigens ist zu beachten, daß zur Wahl der Ersatzmänner erst nach erfolgter Wahl der Abgeordneten zu schreiten ist.

V.

Die Beachtung der unterm 21. Dezember 1886 veröffentlichten authentischen Auslegung des § 7 der Synodal-Ordnung — Kirchliches Verordnungsblatt Seite 151 — wird noch besonders zur Pflicht gemacht.

VI.

Auch die Wahl des nach § 5 der Synodal-Ordnung von der theologischen Fakultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 27. Oktober d. J. zu erfolgen. Ueber das Ergebniß dieser Wahl giebt der Dekan der Fakultät,